

Österreich hat für den **gemeinnützigen Wohnbau** keinen Vorbehalt im CETA verankert. Es ist aber auch bezweifeln, dass man das österreichische System des gemeinnützigen Wohnbaus (zur Gänze) unter den Vorbehalt für soziale Leistungen subsumieren kann, weil das System – wie oben ausgeführt – weitgehend nicht als soziale Leistung iES sondern als Universalleistung gestaltet ist.

Insofern könnte Kanada im Bereich des gemeinnützigen Wohnbaus Marktzugang für seine Unternehmen geltend machen und dabei auch die spezifischen Kriterien, die nach §§ 1 ff WGG bei der Konzessionierung gemeinnütziger Träger gefordert werden (besondere Rechtsform, Sitz in Österreich, Bedarfsprüfung) auf Grundlage der Bestimmungen zum Marktzugang angreifen.

§ 1 Abs 1 WGG verlangt, dass gemeinnützige Bauvereinigungen in den Rechtsformen einer Genossenschaft, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Aktiengesellschaft zu organisieren sind und ihren Sitz im Inland haben müssen. § 3 WGG sieht eine Bedarfsprüfung bei der Konzessionierung von gemeinnützigen Bauträgern vor. Diese Kriterien stellen nach CETA unzulässige Einschränkungen des Marktzugangs bzw der Inländerbehandlung dar.<sup>321</sup>

Ein weiteres Problem könnte sich aus dem Investitionsschutz ergeben. So könnte zB ein gewinnorientiertes kanadisches Wohnbauunternehmen, das sich in Österreich am Markt etabliert hat, argumentieren, durch Änderungen im Finanzierungsregime für gemeinnützige Wohnbauträger Marktanteile zu verlieren. Ein solches Unternehmen könnte versuchen, diese Verluste in einem Investor-Staat-Schiedsverfahren geltend zu machen. Dabei ist auch noch einmal an den weiten Investitionsbegriff zu erinnern. Erfasst sind etwa auch Unternehmensbeteiligungen kanadischer Investoren etc, was im Ergebnis zu einem sehr weiten Kreis potentieller Kläger führt.

#### 4. Postdienstleistungen

In Annex I hat die EU einen Vorbehalt für bestimmte Postdienstleistungen verankert (*postal services part of CPC 751, part of CPC 71235, part of CPC 73210*). Der Vorbehalt bezieht sich auf die Disziplinen des Marktzugangs und erstreckt sich auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung sowie Investitionen.<sup>322</sup> Unter der Rubrik „Measures“ werden die Postrichtlinie 97/67/EG sowie die beiden Richtlinien zur Änderung der Postrichtlinie, RL 2002/39/EG sowie RL 2008/6/EG angeführt.

Demnach können die Mitgliedstaaten die Aufstellung von Postbriefkästen auf öffentlichen Wegen, die Herausgabe von Postwertzeichen (Briefmarken) sowie die Zustellung von Einschreibsendungen im Rahmen von Gerichts- oder Verwaltungsverfahren Einrichtungen im Einklang mit den jeweiligen innerstaatlichen Rechtsvorschriften beschränken.

Für jene Leistungen, für die eine allgemeine Universaldienstverpflichtung besteht, darf ein Lizenzierungsverfahren eingeführt werden. Dabei kann die Erteilung von Lizenzen an die

---

deutlich stärkt. Die weitere Entwicklung und insb wie der EuGH darüber entscheiden wird, bleibt abzuwarten.

<sup>321</sup> Dazu näher oben II.B.1 bzw II.B.2.

<sup>322</sup> CETA 2014, 1209.

Bedingung geknüpft werden, gewisse Universaldienstpflichten zu übernehmen und/oder Zahlungen in einen Ausgleichsfonds zu leisten.

## 5. Verkehr

Zwar haben die EU und Österreich partielle Vorbehalte im Verkehrsbereich vorgesehen. Ein allgemeiner Vorbehalt, der bestehende und künftige Maßnahmen im Bereich des öffentlichen (Personen-)Verkehrs umfassend absichern würde, wurde hingegen nicht im CETA verankert.

Die EU hat in Annex II einen Vorbehalt im Sektor „*Transport*“, Subsektor „*Road Transport*“ (CPC 712<sup>323</sup>) eingetragen.<sup>324</sup> Der Vorbehalt bezieht sich auf die Disziplinen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung und erstreckt sich sowohl auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung als auch auf Investitionen.

Die EU behält sich (und den Mitgliedstaaten) ua das Recht vor, die grenzüberschreitende Erbringung von Straßenverkehrsdienstleistungen von einer Niederlassung innerhalb der EU abhängig zu machen. Obwohl es sich um einen Annex II Vorbehalt handelt, führt die EU als bestehende Maßnahmen folgende Rechtsakte an, die die Ausübung der jeweiligen Tätigkeiten an eine Niederlassung in einem Mitgliedstaat der EU knüpfen: VO (EG) 1071/2009<sup>325</sup>, VO (EG) 1072/2009<sup>326</sup> sowie VO (EG) 1073/2009<sup>327</sup>.

Österreich hat einen komplementären Vorbehalt in Annex I verankert,<sup>328</sup> der sich ebenfalls auf die Disziplinen des Marktzugangs und der Inländerbehandlung bezieht und sich sowohl auf die grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung als auch auf Investitionen erstreckt. Österreich behält sich damit vor, „ausschließliche Rechte und/oder Genehmigungen“ im Bereich des Personen- oder Gütertransports nur Staatsangehörigen eines EU-Mitgliedstaats oder juristischen Personen, die ihre „*headquarters*“ in der EU haben, zu erteilen.

---

<sup>323</sup> Die CPC-Kategorie, auf die sowohl der Vorbehalt der EU als auch der komplementäre Annex I Vorbehalt Österreichs (dazu sogleich) verweisen, ist sehr weit; dort ist nicht die Rede von *road transport*, sondern von „*other land transport*“. CPC 712 umfasst unter anderem „*Urban and suburban regularly scheduled multi-stop passenger transportation via highways and other modes of land transport. Services classified here are motor-bus, tramway, trolley bus and similar services generally rendered on a franchise basis within the confines of a single city or group of contiguous cities. These services are provided over predetermined routes on a predetermined time schedule, may provide pick-up and discharge of passengers at any scheduled stop, and are open to any user. Exclusion: Urban and suburban passenger transportation by railway are classified in subclass 71112.*“

<sup>324</sup> CETA 2014, S 1516.

<sup>325</sup> Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates, ABl 2009 L 300/51.

<sup>326</sup> Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs (Neufassung), ABl 2009 L 300/72.

<sup>327</sup> Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, ABl 2009 L 300/88.

<sup>328</sup> CETA 2014, S 1229.